

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§1 Allgemeines

(1) Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Verträge über Leistungen zwischen thinkable – visuelle Kommunikation und dem Auftraggeber ausschließlich.

Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichende Bedingungen enthalten. (2) Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur dann gültig, wenn ihnen thinkable – visuelle Kommunikation ausdrücklich schriftlich zustimmt.

§2 Urheberrecht und Nutzungsrechte

(1) Jeder an thinkable – visuelle Kommunikation erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.

(2) Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von design + more/ process box weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt thinkable – visuelle Kommunikation, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine solche Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung) übliche Vergütung als vereinbart.

(3) Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über.

(4) Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

§3 Vergütung

(1) Die Vergütung für die Entwürfe, Reinzeichnungen und Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für Design-Leistungen SDSt/AGS (neueste Fassung), sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

(2) Werden die Entwürfe in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, ist thinkable – visuelle Kommunikation berechtigt, nachträglich die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die tatsächliche Nutzung und der ursprüngliche erhaltenen Vergütung zu verlangen.

(3) Sonderleistungen wie beispielsweise die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, das Manuskriptstudium, die Drucküberwachung etc. werden nach dem Zeitaufwand entsprechend dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGS (neueste Fassung) gesondert berechnet.

(4) Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von thinkable – visuelle Kommunikation abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, thinkable – visuelle Kommunikation im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

(5) Der Auftraggeber trägt, sofern erforderlich, die letztendliche KSK Abgabepflicht.

§4 Fremdleistungen

(1) Die Vergabe von kreativen (z.B. Illustrationen, Fotografien etc.) und/oder techn. (z.B. Programmierung, Druckausführung, etc.) Fremdleistungen nimmt thinkable – visuelle Kommunikation nur aufgrund einer mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung in dessen Namen und auf dessen Rechnung vor.

§5 Fälligkeit der Vergütung, Abnahme

(1) Soweit es sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Vergütung bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar.

(2) Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit.

(3) Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von thinkable – visuelle Kommunikation hohe finanzielle Vorleistungen an Dritte, sind ange-

messene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.

(4) Bei Zahlungsverzug kann thinkable – visuelle Kommunikation Verzugszinsen in Höhe von 6% über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon ebenso unberührt wie die Berechtigung des Auftraggebers, im Einzelfall eine niedrigere Belastung nachzuweisen.

§6 Eigentumsvorbehalt

(1) An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Hiervon abweichende Vereinbarungen sind im Angebot/ Rechnungsstellung gesondert zu vermerken.

(2) thinkable – visuelle Kommunikation sind nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die digital erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe digitaler Daten, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

§7 Gewährleistung

(1) Alle von thinkable – visuelle Kommunikation erbrachten Leistungen hat der Auftraggeber unverzüglich nach Erhalt, in jedem Fall aber vor einer Weiterverarbeitung, Veröffentlichung oder Verbreitung zu überprüfen und Mängel unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Unterbleibt die unverzügliche Überprüfung und Mängelanzeige, bestehen keine Ansprüche des Auftraggebers. Für vom Auftraggeber freigegebene Leistungen entfällt jede Haftung seitens thinkable – visuelle Kommunikation. Die Verantwortung für die Vervielfältigung oder Veröffentlichung des Werkes übernimmt der Auftraggeber.

(2) Bei Vorliegen von Mängeln steht thinkable – visuelle Kommunikation das Recht zur zweimaligen Nachbesserung innerhalb angemessener Zeit zu.

(3) thinkable – visuelle Kommunikation verpflichtet sich, Aufträge mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen.

§8 Haftung

(1) thinkable – visuelle Kommunikation haftet – sofern der Vertrag keine anders lautenden Regelungen trifft – gleich aus welchem Rechtsgrund nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von thinkable – visuelle Kommunikation. Für leichte Fahrlässigkeit haftet thinkable – visuelle Kommunikation nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. In diesem Fall ist jedoch die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Die Haftung für positive Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung ist außerdem auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.

§9 Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

(1) Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, hat er die Mehrkosten zu tragen. thinkable – visuelle Kommunikation behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

(2) Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, kann thinkable – visuelle Kommunikation eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann sie auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

(3) Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller thinkable – visuelle Kommunikation übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber thinkable – visuelle Kommunikation von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

§10 Schlussbestimmungen

(1) Alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen müssen zu Nachweiszwecken schriftlich niedergelegt werden. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Meldungen, die schriftlich zu erfolgen haben, können auch per e-mail erfolgen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen der Parteivereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.

(3) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil.